

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen bis 31.12.2015	Vorlage-Nr: GV Damsh/15/10052 Status: öffentlich Datum: 22.12.2015 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich "Güldenhorn" der Stadt Klütz Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Der Ursprungsplan wurde im Jahr 1999 aufgestellt. Die 4. Änderung wurde 2003 vorgenommen und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes.

In der rechtskräftigen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Klütz ist für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Auf dieser Fläche sind zwei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Nordwestlich an diese Fläche grenzt das Allgemeine Wohngebiet WA B4 an. Unmittelbar südöstlich schließt sich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün an. Diese Grünfläche verläuft straßenbegleitend zur L 03. Es handelt sich hierbei um eine Fläche für Aufschüttung, die sich als Wall darstellt. Eine Teilfläche dieser Grünfläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1. Auf dieser Teilfläche sind ebenfalls zwei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Das Planungsziel besteht gemäß Aufstellungsbeschluss:

- in der Änderung der vorhandenen Nutzungen in Flächen für Wohnbebauung.
- Die vorhandene Wohnbebauung soll durch ein weiteres Wohngebäude auf der bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzten Fläche ergänzt werden.
- Die in der rechtskräftigen Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz entfällt zukünftig.

Zur Erreichung des Planungszieles wird ein Allgemeines Wohngebiet WA B4b festgesetzt.

Ein geringerer Flächenanteil im südlichen Bereich des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Fläche für Aufschüttungen.

Die in der 4. Änderung des Bebauungsplanes zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind nicht mehr vorhanden und werden in der 6. Änderung des Bebauungsplanes als bereits gerodet dargestellt. Weiterhin sind am Standort Bäume vorhanden, die noch nicht in der 4. Änderung des Bebauungsplanes enthalten waren. Es handelt sich hierbei um drei nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Diese sind in den Planunterlagen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt:

Von Seiten der Gemeinde Damshagen bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Klütz. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Auszug Geltungsbereich u. Planentwurf
- Originalunterlagen Protokollant

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

AUSZUG AUS DER SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER STADT KLÜTZ FÜR DAS GEBIET "GÜLDENHORN"

SATZUNG 06. November 2003



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA B1a	WA B1b	WA B2	WA B2a
WA Allg. Wohngebiet	WA Allg. Wohngebiet	WA Allg. Wohngebiet	WA Allg. Wohngebiet
II	II	I	I
o	o	o	o
GRZ 0.4	GRZ 0.4	GRZ 0.3	GRZ 0.3
GFZ 0.7	GFZ 0.7	GFZ 0.3	GFZ 0.3

WA B3	WA B4 + B4a	WA B5	WA B5a
WA Allg. Wohngebiet	WA Allg. Wohngebiet	WA Allg. Wohngebiet	WA Allg. Wohngebiet
I	I	I	I
o	o	o	o
GRZ 0.3	GRZ 0.3	GRZ 0.3	GRZ 0.3
GFZ 0.3	GFZ 0.3	GFZ 0.3	GFZ 0.3

Geltungsbereich der 6. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1
der Stadt Klütz

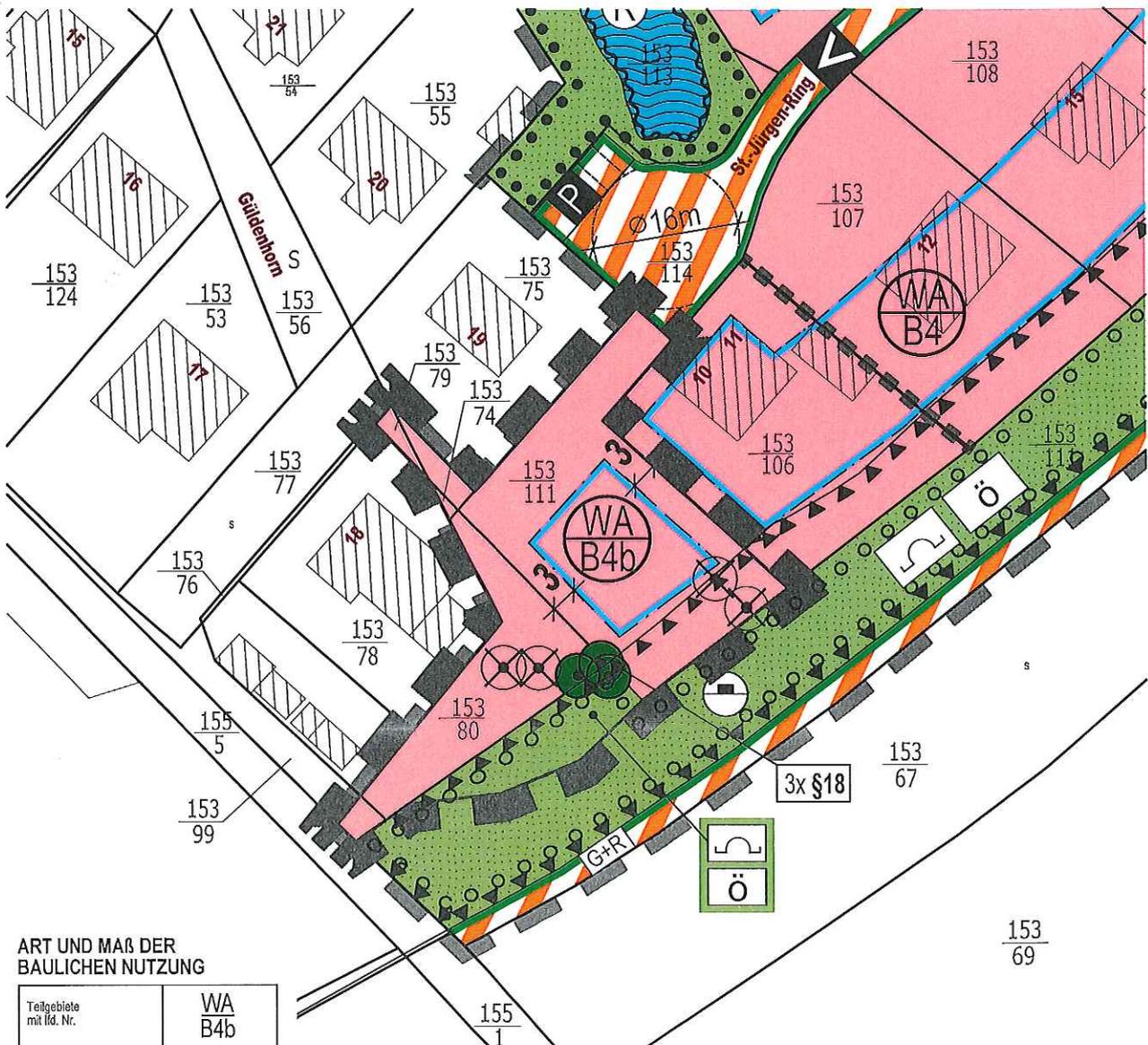
SATZUNG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER STADT KLÜTZ FÜR DAS GEBIET "GÜLDENHORN"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



M 1 : 500



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiete mit lfd. Nr.	WA B4b
Art der Nutzung	WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse	1
Bauweise	
GRZ-Grundflächenzahl	0,3
GFZ-Geschoßflächenzahl	0,3

Planungsstand: 12. Oktober 2015

ENTWURF